

Einzelmaßnahmen:

- **gegenüber SG/VH**
 - Feststellung der Personalien;
 - Durchsuchung (nach Erfordernis);
 - Anwendung von Sicherungsmaßnahmen (Absonderung oder Unterbringung in Einzelhaft).
- **gegenüber Kontaktpersonen** gemäß polizeilichen Befugnissen
 - Personalien feststellen oder
 - Zuführung zur Klärung des Sachverhalts.

8.11. Verhalten bei Versuchen zur Befreiung Strafgefangener/Verhafteter

8.11.1. Versuche zur Befreiung aus Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäusern oder Untersuchungshaftanstalten sowie aus Außenarbeitseinsatzbereichen

Den **Tatbestand** der Gefangenenbefreiung verwirklicht:

„Wer eine vorläufig festgenommene oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung in staatlichem Gewahrsam befindliche Person aus einer Strafvollzugseinrichtung oder einer anderen zur Unterbringung bestimmten staatlichen Einrichtung oder aus der Bewachung oder Beaufsichtigung der damit Beauftragten befreit oder ihr beim Entweichen behilflich ist . . . (§“235 StGB).

Einzelmaßnahmen:

- Jede Personenbewegung in Richtung äußerer Sicherungsbereich der StVE/des JH oder der UHA bzw. des besonders gekennzeichneten Außenarbeitsbereichs genau beobachten und kontrollieren;
- beim Versuch des Eindringens in diese Bereiche,

Anruf:

„Halt — stehenbleiben!“

evtl, auffordern, sich hinzulegen und mitgeführte Gegenstände wegzuerwerfen.

- entsprechend Postenanweisung unverzüglich Meldung an Vorgesetzten bzw. Notruf auslösen;
- Information und Zusammenwirken mit anderen Posten des Einsatzbereichs entsprechend der Lage gewährleisten;
- Bewegung SG/VH im gefährdeten Bereich nicht zulassen;
- beim Eindringen von Personen in den äußeren Sicherungsbereich bzw. gekennzeichneten Außenarbeitsbereich Anwendung der Schußwaffe gemäß Schußwaffengebrauchsvorschrift